

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2916/91 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1991

zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Endivie EskariolDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 3709/89 ⁽¹⁾ und
(EWG) Nr. 3648/90 ⁽²⁾ des Rates mit allgemeinen Durch-
führungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsme-
chanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus
Spanien und Portugal, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3820/90 der Kommission ⁽³⁾
sind die Durchführungsbestimmungen für den bei der
Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal
anwendbaren Ausgleichsmechanismus festgelegt worden.Nach Artikel 152 und Artikel 318 der Beitrittsakte wird
ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der bei der
Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung
am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemein-
schaft“ genannt, auf spanisches und portugiesisches Obst
und Gemüse anzuwenden ist, für das gegenüber Drittlän-
dern ein Referenzpreis festgelegt ist. Für Endivie Eskariol
aus Spanien und Portugal sollte der gemeinschaftliche
Angebotspreis nur während des Anwendungszeitraums
des Referenzpreises gegenüber Drittländern, d. h. vom 15.
November bis 31. März des folgenden Jahres festgelegt
werden.Nach Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 318
Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jährlich auf
der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeuger-
preise in jedem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft
zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für
die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den reprä-
sentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft
entstehen, und unter Berücksichtigung der Entwicklung
der Erzeugungskosten ein gemeinschaftlicher Angebots-
preis berechnet.Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durch-
schnitt der Notierungen, die in den letzten drei Jahren
vor der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebots-
preises festgestellt wurden. Der letztere Preis darf jedochden gegenüber den Drittländern angewandten Referenz-
preis nicht überschreiten. Da die Preise je nach Jahreszeit
unterschiedlich sind, sollten für das Wirtschaftsjahr ein
oder mehrere Zeiträume vorgesehen und für jeden Zeit-
raum ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt
werden.Nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3709/89
und (EWG) Nr. 3648/90 sind die bei der Festsetzung des
gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichti-
genden Erzeugerpreise die Preise eines inländischen
Erzeugnisses mit bestimmten Handelsmerkmalen, die auf
dem oder den repräsentativen Märkten in denjenigen
Erzeugungsgebieten festgestellt werden, wo die Notie-
rungen für das Erzeugnis oder die Sorte am niedrigsten
sind, das bzw. die einen erheblichen Teil der jährlich
vermarkteten Erzeugung ausmacht und der Güteklasse I
sowie bestimmten Anforderungen an die Verpackung
entspricht. Bei allen repräsentativen Märkten muß der
Durchschnitt der Notierungen unter Ausschluß der
Notierungen ermittelt werden, die, gemessen an der auf
dem jeweiligen Markt festgestellten normalen Schwan-
kungsbreite, als überhöht oder zu niedrig angesehen
werden können. Weicht der Durchschnitt eines Mitglied-
staats übermäßig von der normalen Schwankungsbreite
ab, wird er nicht mitberücksichtigt.Die Anwendung der vorstehenden Kriterien führt dazu,
die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Endivie Eska-
riol für den Zeitraum vom 15. November 1991 bis zum
31. März 1992 festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die gemein-
schaftlichen Angebotspreise für Endivie Eskariol (KN-
Code 0705 29 00) gegenüber Spanien und Portugal, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten
Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt
festgesetzt :

- vom 15. November 1991 bis zum
31. Januar 1992 : 57,30
- vom 1. Februar 1992 bis zum 31. März 1992 : 60,01.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
